

Wenn Effizienz zulasten passgenauer Hilfen geht

Eine fachliche Einordnung zum Entwurf eines Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (KJHSRG)

Stand: August 2026

Mit großer Sorge nimmt der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL den Gesetzentwurf zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe zur Kenntnis. Die darin erkennbaren Überlegungen stellen zentrale Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe infrage und adressieren freie Träger pauschal als Kostentreiber.

Eine fiskalisch geführte Diskussion wird der fachlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Komplexität der Hilfen zur Erziehung nicht gerecht. Sie birgt zudem die Gefahr, durch kurzfristige Einsparungen langfristig höhere soziale und finanzielle Folgekosten auszublenken. Im Folgenden werden politische Entscheidungen auf Bundes- und Länderebene mit ihren konkreten Auswirkungen vor Ort für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Jugendämter, freie Träger und die kommunale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe skizziert und fachlich eingeordnet.

1. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe stärken statt ausbremsen

Der Gesetzentwurf entwickelt die inklusive Kinder- und Jugendhilfe weiter, indem er Teilhabe als zentrales Leitprinzip verankert und die Voraussetzungen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen schafft. Diese Reformen dürfen nicht durch Sparvorgaben oder Effizienzanforderungen unterlaufen werden. Inklusion braucht verlässliche Strukturen, qualifizierte Fachkräfte und ausreichende Ressourcen. Der Paragraph 10c („Erprobungsklausel“) eröffnet eine zentrale Weichenstellung, allerdings birgt dies auch die Gefahr eines flächendeckenden Flickenteppichs in Deutschland.

a) Auswirkungen

Vor Ort besteht die Gefahr, dass mit der Erprobungsklausel keine verlässliche bundesweite Entwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet wird, sondern ein Nebeneinander unterschiedlicher Zuständigkeits- und Verfahrensmodelle entsteht. Da die Teilnahme an der Erprobung von landesrechtlichen Entscheidungen und der Zulassung einzelner öffentlicher Träger abhängt, können Kinder, Jugendliche und Familien je nach Wohnort auf sehr unterschiedliche Strukturen treffen. Für Jugendämter, freie Träger und Familien bedeutet dies erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit: Während einzelne Kommunen neue Zuständigkeiten, Verfahren und Kooperationen aufbauen, verbleiben andere Regionen in den bisherigen Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB IX.

Besonders problematisch ist, dass die Erprobung bis zum 31. Dezember 2032 befristet ist, ohne dass hinreichend geklärt ist, welche gesetzliche Anschlussregelung danach gelten soll.

b) Benötigte Datengrundlage

Für eine fachliche Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Erprobungsklausel vor Ort zunächst zu mehr Bürokratie führt. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen, Zulassungsverfahren, Nachweis- und Berichtspflichten sowie Abstimmungen zwischen beteiligten Leistungssystemen können zusätzliche Verwaltungsaufwände bei Jugendämtern, freien Trägern und weiteren Akteuren erzeugen.

Zugleich besteht die Gefahr, dass bestehende Schnittstellenproblematiken zwischen SGB VIII, Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie weiteren angrenzenden Systemen nicht gelöst, sondern durch regional unterschiedliche Erprobungsmodelle verstärkt werden. Wenn Zuständigkeiten, Verfahren und Standards je nach Land oder Kommune unterschiedlich

ausgestaltet werden, entstehen neue Klärungsbedarfe, Abgrenzungsfragen und Koordinationsaufwände.

Erforderlich ist deshalb eine verbindliche, bundesweit vergleichbare Evaluation der Erprobung. Diese muss nicht nur Kosten- und Effizienzeffekte betrachten, sondern insbesondere Auswirkungen auf Rechtsklarheit, Beteiligung, Zugang zu Leistungen, Schnittstellenmanagement, fachliche Qualität und die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien erfassen. Nur so lässt sich verhindern, dass am Ende der Befristung zum 31. Dezember 2032 kein belastbares Gesamtbild vorliegt und die Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf uneinheitlichen Einzelerfahrungen beruht.

c) Zentrale Fragestellungen

- Wie kann verhindert werden, dass durch landes- und kommunalspezifische Erprobungsmodelle ein Flickenteppich entsteht, der den Zugang zu inklusiven Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien vom Wohnort abhängig macht?
- Wie werden zusätzliche Verwaltungs-, Nachweis- und Abstimmungsaufwände begrenzt, damit Jugendämter und freie Träger nicht weiter durch Bürokratie belastet werden, sondern Ressourcen für Beratung, Hilfeplanung und unmittelbare Unterstützung verfügbar bleiben?
- Wie wird sichergestellt, dass Schnittstellen zwischen SGB VIII, SGB IX und weiteren Leistungssystemen durch die Erprobung nicht zusätzlich verkompliziert, sondern verbindlich geklärt und fachlich handhabbar gestaltet werden?
- Welche bundesweit vergleichbaren Kriterien, Daten und Beteiligungsformate braucht es, damit die Erprobung valide evaluiert werden kann und die Erfahrungen von jungen Menschen, Familien, Jugendämtern und freien Trägern systematisch einbezogen werden?
- Welche Perspektive besteht nach dem 31. Dezember 2032 für aufgebaute Strukturen, Verfahren und Kooperationen, damit Kommunen, Jugendämter und freie Träger nicht in zeitlich befristete Modelle investieren, deren Anschluss und Verstetigung offenbleiben?

2. Vorrang strukturell vorhandener Angebote vor Einzelfallhilfen

Der Gesetzentwurf sieht vor, infrastrukturelle Angebote, Regelangebote sowie Leistungen der Jugendsozialarbeit vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie im Einzelfall geeignet oder mindestens gleichermaßen geeignet sind. Ein solcher Vorrang kann niedragschwellige und präventive Zugänge stärken, darf aber individuelle Rechtsansprüche und passgenaue Einzelfallhilfen nicht verdrängen.

Besonders sichtbar wird dieses Risiko bei jungen Volljährigen aus den erzieherischen Hilfen. Viele von ihnen sind weiterhin auf verlässliche Begleitung angewiesen, weil tragfähige familiäre Netzwerke fehlen, bezahlbarer Wohnraum kaum verfügbar ist und Übergänge in Ausbildung, Arbeit oder andere Leistungssysteme hohe Anforderungen stellen.

Ohne individuelle Unterstützung drohen Hilfeabbrüche, Wohnungslosigkeit, Ausbildungsabbrüche und langfristige Folgekosten. Leistungen nach Paragraph 41 SGB VIII sichern hier Kontinuität, koordinieren Übergänge und eröffnen realistische Perspektiven auf Wohnen, Ausbildung, Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe.

a) Auswirkungen

Bei angespannten kommunalen Haushalten besteht die Gefahr, dass infrastrukturelle Angebote nicht ausreichend finanziert werden und dennoch als vorrangige Alternative zu Einzelfallhilfen herangezogen werden. Dadurch können individuelle Rechtsansprüche geschwächt und passgenaue Unterstützung erschwert werden.

Fehlen verbindliche Hilfeplanverfahren, individuelle Ansprechpersonen und ausreichende Planungsressourcen, können Jugendämter ihrem Beratungs-, Unterstützungs- und Steuerungsauftrag nur eingeschränkt nachkommen.

Für Kinder, Jugendliche und Familien mit komplexen Unterstützungsbedarfen reichen allgemeine Angebote häufig nicht aus, wenn sie nicht individuell begleitet, fachlich eingebettet und mit angrenzenden Leistungssystemen verbunden werden.

b) Benötigte Datengrundlage

Für eine fachliche Bewertung braucht es belastbare Daten zur Ausstattung der Jugendhilfeplanung, zur tatsächlichen Steuerungsfähigkeit der Jugendämter sowie zur Verfügbarkeit und Qualität infrastruktureller Angebote.

Zudem sollten Erfahrungen von Careleavern systematisch einbezogen werden – insbesondere zu Hilfeenden, Übergängen in eigenen Wohnraum, Zugängen zu Ausbildung und Arbeit sowie zur Erreichbarkeit anderer Unterstützungssysteme. Notwendig sind außerdem Daten zu Wohnungslosigkeit nach Hilfeende, Bildungs- und Ausbildungsabbrüchen sowie Folgekosten zu früh beendeter Unterstützung.

c) Zentrale Fragestellung

Wie kann sichergestellt werden, dass strukturelle Angebote niedrigschwellige Zugänge stärken, ohne individuelle Bedarfsermittlung, verbindliche Hilfeplanung und passgenaue Einzelfallhilfen zu ersetzen?

Erforderlich ist eine vernetzte Jugendhilfeplanung, die infrastrukturelle Angebote, individuelle Hilfen und angrenzende Leistungssysteme konsequent zusammendenkt. Niedrigschwellige Zugänge können nur dann wirksam sein, wenn sie ausreichend ausgestattet, fachlich eingebettet und mit verbindlicher Einzelfallhilfe verzahnt sind.

Dafür braucht es verbindliche Kooperationen zwischen Jugendhilfe, Wohnungswesen, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit und weiteren Unterstützungssystemen. Hilfe darf nicht an Zuständigkeitsgrenzen enden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, infrastrukturelle Angebote, Regelangebote und Leistungen der Jugendsozialarbeit vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie im Einzelfall mindestens gleichermaßen geeignet sind. Ambulante und niedrigschwellige Hilfen können Familien frühzeitig unterstützen; sie dürfen jedoch notwendige teil- oder stationäre Hilfen nicht verzögern oder ersetzen, wenn Schutz, Stabilisierung oder Entwicklung des jungen Menschen dies erfordern.

Maßgeblich muss deshalb eine qualifizierte Hilfeplanung bleiben, die die tatsächliche Verfügbarkeit und Eignung ambulanter Angebote konkret prüft und individuelle Rechtsansprüche sowie den Kinderschutz uneingeschränkt wahrt.

3. Jugendwohnen | Paragraf 13 SGB VIII des Gesetzentwurfs

Eine Verlagerung von Hilfen zur Erziehung in das Jugendwohnen nach Paragraf 13 Absatz 3 des Gesetzentwurfs ist fachlich abzulehnen. Jugendwohnen erfüllt einen wichtigen Auftrag für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang von Schule, Ausbildung und Beruf. Es ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, komplexe erzieherische Bedarfe, Schutzfragen, familiäre Krisen und Perspektivklärungen zu bearbeiten.

Hilfen zur Erziehung nehmen den jungen Menschen und seine Familie in den Blick. Sie klären Bedarfe, sichern Schutz, unterstützen Entwicklung und prüfen familiäre Perspektiven. Eine pauschale Verschiebung in Angebote des Jugendwohnens würde diesen Auftrag verkürzen und individuellen Hilfebedarfen nicht gerecht.

a) Auswirkungen

Junge Menschen mit hohen Belastungen werden möglicherweise in Angebote vermittelt, die für ihre Bedarfslagen nicht ausreichend ausgestattet sind. Wer Gewalt, Vernachlässigung, instabile Beziehungen oder andere schwerwiegende Belastungen erlebt hat, benötigt verlässliche pädagogische Begleitung, Schutzräume und eine tragfähige Hilfeplanung.

Bleibt diese Unterstützung aus, fühlen sich junge Menschen alleingelassen. Risiken wie Schul- und Ausbildungsabbrüche, Wohnungslosigkeit, soziale Isolation, der Anschluss an belastende Peer-Groups oder ein Abrutschen in delinquente Strukturen könnten weitere Konsequenzen sein.

b) Benötigte Datengrundlage

Für eine fachliche Bewertung braucht es belastbare Daten dazu, wie viele junge Menschen aus Hilfen zur Erziehung in Jugendwohnen vermittelt werden, welche Bedarfslagen sie mitbringen und ob die Angebote personell, fachlich und konzeptionell darauf vorbereitet sind.

c) Zentrale Fragestellung

- Wie kann verhindert werden, dass junge Menschen mit komplexen erzieherischen Bedarfen in Jugendwohnen vermittelt werden, obwohl sie Schutz, pädagogische Begleitung und eine tragfähige Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung benötigen?

Jugendwohnen kann Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen, kann aber dort eingesetzt werden, wo es den Bedarfen der jungen Menschen entspricht. Erforderlich ist eine klare fachliche Abgrenzung der Leistungsbereiche sowie eine Hilfeplanung, die den individuellen Bedarf junger Menschen in den Mittelpunkt stellt und bei komplexen erzieherischen Problemlagen passende Hilfen zur Erziehung sicherstellt.

4. Pooling (Assistenzen und Begleitungen in Kita, Schule und Hochschule)

Pooling-Modelle gemäß den Paragraphen 35b und 80a des Gesetzentwurfs können sinnvoll sein, wenn Unterstützung im Alltag gebündelt, verlässlich organisiert und fachlich begleitet wird. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass individuelle Unterstützungsbedarfe übersehen oder Rechtsansprüche faktisch abgeschwächt werden.

Entscheidend bleiben eine qualifizierte Bedarfsermittlung und Hilfeplanung. Pooling ist nur verantwortbar, wenn individuelle Ansprüche gewahrt, fachliche Standards gesichert und Kinder, Jugendliche und Familien verbindlich beteiligt werden.

a) Auswirkungen

Kinder und Jugendliche mit spezifischen oder seltenen Beeinträchtigungen erhalten möglicherweise nicht die Unterstützung, die sie individuell benötigen. Besonders in der Schulbegleitung besteht die Gefahr, dass Einzelbegleitungen aus Kostengründen reduziert werden, ohne dass gebündelte Unterstützungsformen fachlich ausreichend abgesichert und verlässlich vorgehalten werden.

Wenn Pooling überwiegend durch nicht einschlägig qualifizierte Kräfte getragen wird, dürfen diesen Personen keine Aufgaben übertragen werden, die eine fachliche Einschätzung, Schutzverantwortung oder individuelle Förderplanung erfordern. Andernfalls entstehen Risiken für Teilhabe, Entwicklung und Schutz der betroffenen jungen Menschen.

b) Benötigte Datengrundlage

Für eine fachliche Bewertung braucht es belastbare Erkenntnisse dazu, welche Unterstützungsbedarfe im Pooling angemessen abgedeckt werden können und wo individuelle Begleitung zwingend erforderlich bleibt. Besondere Aufmerksamkeit benötigen junge Menschen mit Kommunikationsbarrieren, psychischen Belastungen oder seltenen Beeinträchtigungen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass fehlende individuelle Unterstützung zu Ausgrenzung, Mobbing, Schulverweigerung und erheblichen psychischen Belastungen führen kann, wenn junge Menschen im Schulalltag nicht verstanden oder nicht ausreichend begleitet werden.

c) Zentrale Fragestellung

Wie kann sichergestellt werden, dass Pooling-Modelle notwendige Unterstützungsbedarfe sinnvoll bündeln, ohne individuelle Bedarfe, fachliche Standards und Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen zu gefährden?

Pooling darf nur dort eingesetzt werden, wo es fachlich geeignet ist und individuelle Rechtsansprüche vollständig gewahrt bleiben. Erforderlich sind klare Qualitätsstandards, qualifizierte Fachaufsicht, verbindliche Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien sowie die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf weiterhin individuelle Begleitung sicherzustellen.

5. Fachkräfte

Erzieherische Hilfen setzen qualifizierte Fachkräfte voraus. Sie sichern Schutz, Beteiligung, Förderung und verlässliche Beziehungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Vorgaben der Landesjugendämter und die Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW markieren dabei keine verzichtbaren Standards, sondern fachliche Mindestvoraussetzungen.

Der Gesetzentwurf formuliert das Ziel, Verfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und Ressourcen effizienter einzusetzen. Aus fachlicher Sicht ist jedoch kritisch zu prüfen, ob die konkrete Umsetzung vor Ort tatsächlich entlastet oder ob kleinteilige Aufgabenbeschreibungen, zusätzliche Nachweispflichten und neue Abstimmungsbedarfe den Verwaltungsaufwand erhöhen. Effizienz darf nicht dazu führen, dass fachliche Verantwortung geschwächt oder Aufgaben auf nicht ausreichend qualifizierte Kräfte verlagert werden.

a) Auswirkungen

Wenn Effizienzvorgaben dazu führen, dass Aufgaben auf nicht ausreichend qualifizierte Kräfte verlagert werden, entstehen vor Ort erhebliche Qualitäts- und Schutzrisiken. Dies kann insbesondere in Pooling-Modellen, infrastrukturellen Angeboten oder an Schnittstellen zu Schule, Gesundheit und Eingliederungshilfe zu unklaren Zuständigkeiten, fachlich nicht abgesicherten Entscheidungen und zusätzlichem Koordinationsaufwand führen.

Wenn Vernetzung und fachliche Begleitung nicht gesichert sind, bleiben komplexe Bedarfslagen unzureichend bearbeitet. Kinder, Jugendliche und Familien verlieren verlässliche Ansprechpersonen, während Fachkräfte zusätzlich durch Koordinations-, Nachweis- und Steuerungsaufgaben belastet werden.

b) Benötigte Datengrundlage

Für eine fachliche Bewertung braucht es belastbare Daten zur Fachkräftesituation in den erzieherischen Hilfen, zu unbesetzten Stellen, Krankenständen, Fluktuation, Fallbelastung und zusätzlichen Verwaltungsanforderungen.

c) Zentrale Fragestellung

- Wie kann sichergestellt werden, dass Effizienzüberlegungen nicht zu einer Absenkung fachlicher Standards, Überlastung von Mitarbeitenden und Qualitätsrisiken in der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien führen?

Wenn infrastrukturelle Angebote, Pooling-Modelle oder vernetzte Unterstützungsstrukturen wirksam sein sollen, müssen sie fachlich qualifiziert ausgestattet sein. Pädagogische Fachkräfte müssen dort eingesetzt werden, wo Schutz, Beziehungsgestaltung, Bedarfseinschätzung und individuelle Förderung erforderlich sind. Effizienz darf nicht durch Absenkung fachlicher Standards erkaufte werden.

6. Verhältnis öffentliche/freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die vorgeschlagenen Eingriffe in das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern stellen das Subsidiaritätsprinzip und die eigenständige Rolle freier Träger grundlegend infrage. Freie Träger sind in einem pluralen System der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankerte Partner und nicht nur ausführende Dienstleister. Wird die Steuerung von Platzierungen vor allem unter Effizienz- und Kostengesichtspunkten verschärft, geraten Trägerautonomie, Wahlmöglichkeiten und die fachliche Entscheidung über passgenaue Hilfen unter Druck.

a) Auswirkungen

Kinder, Jugendliche und Familien erhalten möglicherweise nicht mehr das Angebot, das ihrem individuellen Bedarf entspricht, sondern vorrangig das Angebot, das kurzfristig Kapazitäten vorhält oder kostengünstiger erscheint. Die Folge wären mehr Fehlbelegungen, häufigere Hilfeabbrüche und längere Hilfeverläufe, weil Unterstützungsangebote nicht passgenau ansetzen.

Freie Träger sollen verlässliche Kapazitäten vorhalten und fachlich differenzierte Angebote sichern, ohne dass zugleich geklärt ist, wie diese Vorhaltung dauerhaft finanziert wird. Wenn Kommunen bestimmte Kapazitäten erwarten oder steuern wollen, muss auch die Finanzierung geregelt sein.

b) Benötigte Datengrundlage

Statistische Daten zu Fehlplatzierungen, Hilfeabbrüchen und Aufnahmen aus nicht passgenauen Settings, etwa wenn junge Menschen aus Pflegefamilien, Regelangeboten oder anderen nicht geeigneten Hilfesystemen in Inobhutnahme oder spezialisierte Hilfen wechseln müssen, sollten zur fachlichen Einordnung herangezogen werden.¹

c) Zentrale Fragestellung

- Wie kann sichergestellt werden, dass Effizienzvorgaben nicht zu einer Absenkung fachlicher Standards und damit zu Risiken für Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte vor Ort führen?

Erforderlich ist, die Vielfalt der Trägerlandschaft, das Wunsch- und Wahlrecht sowie die fachliche Entscheidung über passgenaue Hilfen zu sichern. Nur wenn unterschiedliche Angebote verlässlich zur Verfügung stehen und im Einzelfall fachlich begründet ausgewählt werden können, können Hilfen zur Erziehung wirksam sein.

¹ [Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen: Tabelle abrufen](#) (letzter Zugriff 30. Juli 2026)

Fazit

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich besteht die Gefahr, dass diese fachlichen Ziele durch Effizienzvorgaben, unklare Erprobungsmodelle, zusätzliche Schnittstellen und nicht ausreichend abgesicherte Strukturveränderungen vor Ort geschwächt werden.

Inklusion, niedrigschwellige Zugänge, Jugendsozialarbeit, Pooling-Modelle und vernetzte Unterstützungsstrukturen können nur dann wirksam sein, wenn individuelle Rechtsansprüche, qualifizierte Hilfeplanung, Kinderschutz und fachliche Standards verbindlich gesichert bleiben. Weder infrastrukturelle Angebote noch Jugendwohnen oder gebündelte Assistenzmodelle dürfen notwendige Einzelfallhilfen ersetzen, wenn Schutz, Stabilisierung, Entwicklung oder Teilhabe junger Menschen eine passgenaue Unterstützung erfordern.

Der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL fordert daher politische Entscheidungen, die Rechtsklarheit schaffen, bundesweit vergleichbare Evaluation ermöglichen, freie Träger als eigenständige Partner sichern und Jugendämter wie Leistungserbringer verlässlich ausstatten. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss allen jungen Menschen – mit und ohne Behinderungen – gleichberechtigte Teilhabe, barrierearme Zugänge, verlässliche Übergänge und passgenaue Unterstützung eröffnen. Kinder, Jugendliche und Familien brauchen keine kurzfristigen Einsparlogiken, sondern eine handlungsfähige Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Rechte stärkt, Hilfen am individuellen Bedarf ausrichtet und Inklusion vor Ort tatsächlich umsetzbar macht.

Impressum

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Lenaustraße 41

40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0

Telefax 0211 6398-299

info@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de/facebook

www.instagram.com/diakonie_rwl

www.linkedin.com/diakonieRWL

Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL

Telefon 0211 6398-681

E-Mail k.schwabl@diakonie-rwl.de

Kerstin Schwabl

Geschäftsführung des Fachverbandes